

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 55 (1940)  
**Heft:** 12

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS  
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR  
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungsanzlei zu richten

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Herbstzulagen. — 3. Besoldungsberechnung für militärflichtige Volksschullehrer. — 4. Textilien für den Handarbeitsunterricht. — 5. Ausschreibung von Wintersportkursen. — 6. Winterferien. — 7. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 8. Neuere Literatur. — 9. Inserate.

Beilagen: Inhaltsverzeichnis 1940 zum Amtlichen Schulblatt.

## Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion, die von allgemeinem Interesse sind, bekanntgegeben; auch kommen weitere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons (nur für Abonnenten) in den Jahren, in denen ein solches erscheint.
3. Synodalbericht und Jahresbericht der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes (nur für Abonnenten).

Das „Amtliche Schulblatt“ bildet für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es geschieht, von den Schulpflegen, Waisenämtern, Armenpflegen, Fürsorgestellen etc. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle Schulverwalter im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen, die im „Amtlichen Schulblatt“ bekanntgegeben werden, nicht innegehalten werden, wodurch für die betreffenden Gemeinden die Gefahr besteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.

Der Abonnementspreis beträgt Fr. 3.50, der Insertionspreis 50 Rappen für die Zeile. Inserate von Amtsstellen nimmt die Kanzlei der Erziehungsdirektion entgegen.

Zürich, den 21. November 1940. Die Erziehungsdirektion.

### Herbstzulagen.

Am 11. November 1940 hat der Kantonsrat über die Ausrichtung von einmaligen Herbstzulagen an das im Dienste des Staates stehende Personal Beschuß gefaßt, und am 14. November 1940 sind vom Regierungsrat hiezu die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen erlassen worden. Wir veröffentlichen im folgenden die beiden Erlasse. Für die Lehrer ist von besonderer Bedeutung, daß bei der Festsetzung der Zulage das ganze gesetzliche Grundgehalt als staatlicher Besoldungsanteil in Anrechnung gebracht wird. Wie aus Punkt 6 der Vollziehungsbestimmungen hervorgeht, erfolgt die Feststellung der für die Anspruchsberechtigung entscheidenden Tatsachen vermittelst eines besonderen Fragebogens, der von jedem Angestellten, der glaubt, anspruchsberechtigt zu sein, auszufüllen und der Amtsstelle, der die Ausrichtung seiner Besoldung obliegt (Erziehungsdirektion), zukommen zu lassen ist. Um keine Zeit zu verlieren — die Vollziehungsbestimmungen sprechen davon, daß die Herbstzulage spätestens am 30. November 1940 im Besitz der Berechtigten sein soll — wurde von der Erziehungsdirektion sofort nach Bekanntwerden des Kantonsratsbeschlusses denjenigen Lehrern, von denen sie auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse annehmen mußte, daß sie anspruchsberechtigt seien, ein Fragebogen zugestellt. Sollte der eine oder andere Lehrer, die eine oder andere Lehrerin (Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen inbegriffen) übersehen worden sein, so bitten wir um sofortige Benachrichtigung.

Zürich, den 25. November 1940.

Die Erziehungsdirektion.

### Beschluß des Kantonsrates über die Ausrichtung einer einmaligen Herbstzulage an das im Dienste des Staates stehende Personal.

(Vom 11. November 1940)

Der Kantonsrat, auf Antrag des Regierungsrates, beschließt:

I. Den voll oder hauptamtlich beschäftigten, im Dienste des Staates stehenden Angestellten und Arbeitern wird für das Jahr 1940 eine einmalige Herbstzulage ausgerichtet, sofern ihr gesamtes Familieneinkommen folgende Beträge nicht erreicht:

Bei Ledigen, die eine Unterstüzungspflicht erfüllen	Fr. 4000.—
bei Verheirateten	„ 5000.—
zuzüglich Fr. 300.— für jedes Kind unter 18 Jahren.	

Den Kindern unter 18 Jahren werden gleichgestellt die erwerbsunfähigen Angehörigen, die im Haushalt des Bediensteten leben und für deren Unterhalt er ganz aufkommt.

II. Die einmalige Herbstzulage beträgt	
für Ledige, die eine Unterstüzungspflicht erfüllen	Fr. 80.—
für Verheiratete	„ 100.—
zuzüglich Fr. 40.— für jedes Kind unter 18 Jahren.	

Den Kindern unter 18 Jahren werden gleichgestellt die erwerbsunfähigen Angehörigen, die im Haushalt des Bediensteten leben, und für deren Unterhalt er ganz aufkommt.

III. Die Herbstzulage wird auch an provisorisch beschäftigte Angestellte und Arbeiter ausgerichtet, sofern ihre Anstellungsdauer mindestens drei Monate beträgt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 11. November 1940.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. E. Spieß.	Dr. E. Lee.

**Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschuß vom 11. November 1940 über die Ausrichtung einer einmaligen Herbstzulage an das im Dienste des Staates stehende Personal.**

(Vom 14. November 1940)

1. Als voll- oder hauptamtlich beschäftigt im Sinne des Kantonsratsbeschlusses gilt jeder definitiv oder

provisorisch beschäftigte Beamte, Angestellte oder Arbeiter, dessen Tätigkeit für den Staat im Jahresdurchschnitt mindestens zwei Drittel der vollen Arbeitszeit umfaßt (im folgenden Angestellte genannt).

Ist es zweifelhaft, ob die Tätigkeit eines Angestellten mindestens zwei Drittel der vollen Arbeitszeit umfaßt, so ist entscheidend, ob seine Besoldung mindestens zwei Drittel der Besoldung beträgt, die einem unter den gleichen Voraussetzungen vollbeschäftigte Angestellten zukommt.

Unterbrüche in der Tätigkeit für den Staat infolge von Militärdienstleistung bleiben unberücksichtigt.

Angestellte, die nach dem 1. Mai 1940 in den Staatsdienst getreten sind, haben nur Anspruch auf eine ihrer Anstellungsdauer im Jahre 1940 entsprechende Quote der Herbstzulage. Angestellte, die nach dem 1. Oktober 1940 in den Staatsdienst getreten oder vor dem 15. Oktober 1940 aus dem Staatsdienste ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf die Herbstzulage.

Praktikanten, deren Dienstverhältnis wesentlich im Interesse ihrer beruflichen Aus- oder Weiterbildung liegt (Lehrlinge, Gerichtsauditoren, Volontärärzte, Assistenten ohne abgeschlossene Hochschulbildung usw.), haben keinen Anspruch auf die Herbstzulage.

Die Empfänger staatlicher Ruhegehälter sind ebenfalls von der Zulage ausgeschlossen.

2. Als Familieneinkommen gilt das gesamte Einkommen des Angestellten sowie seines Ehegatten aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Nutznießung, Renten usw.

Der Militärsold und die übrigen militärischen Entschädigungen werden nicht zum Einkommen gerechnet.

Für die Besoldung ist derjenige Betrag maßgebend, der sich nach Abzug des gegenwärtig in Kraft bestehenden Lohnabbaues, jedoch ohne Abzug der Beiträge an die Beamtenversicherungs- und Lohnausgleichskasse, ergibt. Besoldungsreduktionen infolge von Militärdienstleistung bleiben unberücksichtigt.

Besondere Zulagen und Entschädigungen aller Art, sowie der Wert von Naturalbezügen sind zur Barbessoldung hinzuzuzählen. Im Zweifel gilt als Wert der Natural-

bezüge der Betrag, der für die Beamtenversicherungskasse als maßgebend erklärt worden ist.

Hat die Höhe der Besoldung im Laufe des Jahres eine Änderung erfahren, so ist die Jahresbesoldung durch Addition der effektiven Monatsbesoldungen des Jahres 1940 zu ermitteln.

Ist der Angestellte erst im Laufe des Jahres in den Staatsdienst getreten, so wird seine Jahresbesoldung aus seiner durchschnittlichen Monatsbesoldung ermittelt.

3. **Verwitwete und Geschiedene**, die mit Kindern unter 18 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, werden den Verheirateten gleichgestellt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so werden sie den Ledigen gleichgestellt und zwar auch dann, wenn sie mit unterstützten Angehörigen zusammenwohnen.

4. **Eine Unterstüzungspflicht** im Sinne des Kantonsratsbeschlusses wird nur anerkannt gegenüber folgenden Personen, sofern sie ohne den Beistand des Angestellten in Not geraten würden:

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie,  
Geschwister,  
Stief- und Pflegeeltern,  
Adoptiv- und Pflegekinder,  
der geschiedene Ehegatte, gestützt auf ein gerichtliches Urteil.

Die Unterstüzungspflicht fällt nur in Betracht, wenn die bisherigen Unterstützungsleistungen des Angestellten regelmäßig mindestens 10% seines gesamten Einkommens betragen haben.

5. **Als Kinder gelten**  
eigene Kinder,  
Adoptivkinder,  
Stiefkinder,  
Pflegekinder, die im Haushalte des Angestellten wie eigene Kinder gehalten werden.

6. **Erwerbsunfähige Angehörige**, für deren Unterhalt ein verheirateter Angestellter ausschließlich aufkommt, werden nur dann den Kindern unter 18 Jahren gleich-

gestellt, wenn sie mit dem Angestellten in gemeinsamem Haushalte wohnen.

7. Angestellten, deren Besoldung zum Teil vom Staate, zum Teil von anderen Körperschaften aufgebracht wird, wird nur eine dem staatlichen Anteil an der Gesamtbesoldung entsprechende Quote der Herbstzulage ausgerichtet.

Für die Lehrer wird bei Festsetzung der Quote das ganze gesetzliche Grundgehalt als staatlicher Besoldungsteil in Anrechnung gebracht.

8. Von der Herbstzulage wird ein Abzug für die Beamtenversicherungskasse nicht gemacht. Dagegen ist der Beitrag von 2% an die Beamtenausgleichskasse abzuziehen.

9. Die Feststellung der für die Anspruchsberechtigung entscheidenden Tatsachen erfolgt vermittelst eines besonderen Fragebogens. Dieser Fragebogen ist von jedem Angestellten, der Anspruch auf die Herbstzulage erhebt, gewissenhaft auszufüllen und der Amtsstelle, der die Ausrechnung seiner Besoldung obliegt (Zahlstelle), zukommen zu lassen.

Jeder Angestellte ist überdies verpflichtet, auf Befragen der zuständigen Amtsstelle über seine Verhältnisse, die für die Ausrichtung der Herbstzulage von Bedeutung sind, vollen und wahrheitsgetreuen Aufschluß zu erteilen.

Wissentlich unrichtige Angaben haben disziplinarische Ahndung, eventuell Überweisung an den Strafrichter, zur Folge.

10. Die Zahlstellen haben die Richtigkeit der Angaben auf den Fragebogen zu überprüfen, soweit ihnen das möglich ist.

11. Den Entscheid über die Ausrichtung der Herbstzulage an Ledige (vgl. Ziffer 3 hievor), sowie an Verheiratete mit erwerbsunfähigen Angehörigen trifft die Finanzdirektion. Zu diesem Zwecke sind ihr die betreffenden Fragebogen durch die Zahlstellen zu übermitteln.

Den Entscheid über die Ausrichtung der Herbstzulage an die übrigen Angestellten trifft die Zahlstelle.

Liegen besondere Verhältnisse vor oder bestehen in einzelnen Fällen Zweifel, ob ein Angestellter Anspruch auf die Herbstzulage habe, so ist der Fragebogen der Finanzdirektion zum Entscheid zu übermitteln.

Den Angestellten, die den Fragebogen eingereicht haben,

ist ein allfälliger ablehnender Entscheid durch die Amtsstelle, die ihn getroffen hat, schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Beschwerde gemäß Ziffer 12 hienach hinzuweisen.

12. Beschwerden gegen den ablehnenden Entscheid der Zahlstelle oder gegen die Berechnung der Herbstzulage sind binnen 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beziehungsweise seit der Auszahlung der Zulage bei der Finanzdirektion einzureichen.

Gegen den Entscheid der Finanzdirektion kann binnen der gleichen Frist an den Regierungsrat rekurriert werden.

13. Die Auszahlung der Herbstzulage erfolgt durch die gleiche Amtsstelle und in der gleichen Weise wie die Auszahlung der Besoldung.

Die Herbstzulage soll spätestens am 30. November 1940 im Besitze der Berechtigten sein.

Die Verbuchung der ausgerichteten Zulagen erfolgt zu Lasten eines besonderen Titels B. XIV. 9 „Teuerungszulagen“.

Zürich, den 14. November 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: E. N o b s.

Der Staatsschreiber: Dr. A e p p l i.

## **Besoldungsberechnung für militärflichtige Volksschullehrer.**

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärflichtigen Lehrer erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind — im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitärflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen  $\frac{1}{12}$  des Jahresansatzes beträgt — für das Jahr 1940 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 366 (Schaltjahr) dividiert und mit den einzelnen Tagen des Monates (z. B. März: 31) multipliziert wird.

### **Rechnungsbeispiel.**

Annahme: Primarlehrer, 40jährig.

Schulgemeinde der 5. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

- 1 Kind im Alter von weniger als 15 Jahren,  
 1 Kind im Alter von 16 Jahren ohne eigenen Verdienst,  
 keine weiteren, vom Lehrer in seinem Haushalt unter-  
 haltenen Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Staatliche Besoldung:	Fr.
Grundgehalt nach Beitragsklasse 5	3500.—
Dienstalterszulagen (12 Dienstjahre)	1200.—
Außerordentl. Besoldungszulagen (Maximum)	500.—
	<hr/>
	5200.—
abzüglich 5 % Lohnabbau	260.—
	<hr/>
	4940.—

Normaler Tagesverdienst: Fr. 4940 : 366 = Fr. 13.49(7)  
 Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80%

Somit Abzug für den Militärdiensttag:

20 % von Fr. 13.49(7)	=	Fr. 2.69(9)
10 % des Gradsoldes von Fr. 9.20	=	„ —.92(0)

### Ausrechnung für den Monat Dezember.

#### Fall A.

(Nach der Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit und dem grünen Meldeformular für die Erziehungsdirektion und die Schulgutsverwaltungen hat der als Beispiel angeführte Primarlehrer im November 30 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

31 × Fr. 13.49(7)	Fr.	418.40
-------------------	-----	--------

Hievon kommen in Abzug:

a) für 30 Tage Militärdienst im November.

Abzug an der Besoldung,  $30 \times 2,69(9) = 80.95$

Abzug auf Grund

des Gradsoldes  $30 \times 0,92(0) = 27.60$  108.55

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen  $\underline{\hspace{2cm}}$  309.85

#### Fall B.

(Wenn der als Beispiel angeführte Primarlehrer im November 14 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet hat.)

	Fr.
31×Fr. 13.49(7)	418.40
Hievon kommen in Abzug:	
a) für 14 Tage Militärdienst im November:	
Abzug an der Besoldung, $14 \times 2,69(9) = 37.80$	
Abzug auf Grund	
des Gradsoldes $14 \times 0,92(0) = 12.90$	50.70
	<hr/>
b) für 17 Tage Beitrag in die Lohnaus-	367.70
gleichskasse, $17 \times 2\%$ von Fr. 13.49(7)	4.60
Somit sind auszuzahlen	<hr/> <u>363.10</u>

### F a l l C.

(Wenn kein Militärdienst im November.)

31×Fr. 13.49(7)	418.40
für 31 Tage Beitrag in die Lohnausgleichs-	
kasse, 2% von Fr. 418.90	8.35

    Somit sind auszuzahlen 

---

410.05

Zürich, den 20. November 1940.

**Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion.**

### Textilien für den Handarbeitsunterricht.

In Vereinbarung mit der eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft und der Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes werden Gesuche für Textilien zu Lehrzwecken vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für berufliche Ausbildung, Bern, begutachtet.

Anfragen von Schulen, die dringend Material für ihren Handarbeitsunterricht benötigen, sind daher umgehend an diese Amtsstelle weiterzuleiten.

Die Sonderbezugsscheine für Schulen werden vom 22. November an bis auf weitere Mitteilung von der Sektion für Textilien des eidgenössischen Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes abgegeben.

Zürich, den 25. November 1940.

**Die Erziehungsdirektion.**

## Ausschreibung von Wintersportkursen.

Der Schweiz. Turnlehrerverein führt vom 27.—31. Dezember 1940 folgende Kurse durch:

### Skikurse:

Bretaye (für die französische Schweiz),  
 Grindelwald, vorab für Lehrerinnen,  
 Rosenlaui,  
 Trübsee,  
 Flumserberge,  
 Airolo (für Tessiner Lehrer und Lehrerinnen),  
 im Bündnerland (für Bündner Lehrer und Lehrerinnen).

### Eislaufkurse:

Lausanne,  
 Zürich.

Zur Teilnahme sind Lehrer und Lehrerinnen berechtigt, die Gelegenheit haben, an den von ihnen geführten Schulen Ski- beziehungsweise Eislaufunterricht zu erteilen. An Entschädigungen werden ausbezahlt: 5 Taggelder zu Fr. 5.— und die Reiseauslagen auf der kürzesten Strecke. Anmeldungen, begleitet mit dem von der zuständigen Schulbehörde ausgestellten Ausweis, daß der (die) Angemeldete wirklich den Schülern Skiunterricht erteilt, sind bis **6. Dezember 1940** zu richten an:

Professor P. Jeker, Solothurn, Obere Greibengasse 4.

### Nicht subventionierte Kurse:

#### Skikurse:

Margin, Wengen, Stoos, Wildhaus.

#### Eislaufkurse:

Davos.

Mitglieder des S.T.L.V. zahlen ein Kursgeld von Fr. 12.— für den Skikurs und Fr. 15.— für den Eislaufkurs, Nichtmitglieder Fr. 15.— für den Skikurs und Fr. 20.— für den Eislaufkurs. Anmeldungen ohne Ausweis wie oben.

Solothurn, St. Gallen, 6. Oktober 1940.

Für die Techn. Kommission:

Der Präsident: P. Jeker.

Der Aktuar: H. Brandenberger.

## Winterferien.

In der Konferenz der Erziehungsdirektion mit den Schulämtern Zürich und Winterthur, dem Rektorat der Universität und den Leitungen der kantonalen Mittelschulen vom 9. September 1940 wurde die Auffassung geäußert, die Winterferien seien einheitlich auf die Zeit vom 24. Dezember 1940 bis 8. Januar 1941 anzusetzen. Die Überprüfung dieser Daten hat gezeigt, daß die an der genannten Konferenz vereinbarte Ferienansetzung sich vom heiztechnischen Standpunkt aus nicht verantworten läßt, da nach dem Heizungsunterbruch vom 21.—22. Dezember für den einzigen Schultag vom 23. Dezember die Heizungen nochmals in Betrieb genommen werden müßten. Im Interesse der Ersparnis von Heizmaterial ist es zweckmäßig, die Bestimmungen über die Winterferien in der Weise abzuändern, daß am Samstag, den 21. Dezember Unterricht erteilt wird und die Winterferien am 23. Dezember 1940 beginnen.

Das Eidgenössische Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt hat die Bewilligung erteilt, daß in den zürcherischen Schulen am Samstag, den 21. Dezember 1940, unterrichtet werden darf.

Die getroffene Abänderung wird den Primar- und Sekundarschulpflegen zur Beachtung empfohlen.

Zürich, den 26. November 1940.

Die Erziehungsdirektion.

## Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

### 1. Volksschule.

**Sekundarlehrerprüfungen Herbst 1940. Ergebnisse.** Als Sekundarlehrer werden patentiert:

a) sprachlich-historische Richtung:

Name und Heimatort	Geburtsjahr
--------------------	-------------

Oberholzer, Hans Werner, von Zürich	1917
-------------------------------------	------

Pfenninger, Albert, von Winterthur	1918
------------------------------------	------

b) mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

Bernhard, Werner, von Zürich	1916
------------------------------	------

Dütsch, Hans-Ulrich, von Winterthur	1917
-------------------------------------	------

Klauser, Hans J., von Zürich	1917
Meili, Alfred, von Embrach	1912
Schroffenegger, Joseph, von Langnau a. A.	1912
Sprecher, Georg, von Tschiertschen	1916

**Knabenhandarbeitsunterricht.** Die Erziehungsdirektion verfügt: 66 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes für das Jahr 1939 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 34 782.

### Abgang von Lehrkräften.

#### Rücktritte

auf 31. Oktober 1940:

a) Primarlehrer

Schule	Name	Im Schuldienst seit:
Zürich (Limmattal)	Locher, Nanny*	1899
„ „ „	Wullschleger, Margrit*	1902
Maur-Uessikon	Werner, Kurt**	1936

b) Arbeitslehrerinnen

Winterthur	Lattmann, Emilie*	1902
------------	-------------------	------

auf 1. Dezember 1940:

Zürich (Uto)	Minder-Zollinger, Seline*	1933
--------------	---------------------------	------

auf 30. April 1941:

a) Primarlehrer

Zürich (Uto)	Boßhart, Jakob***	1890
--------------	-------------------	------

b) Sekundarlehrer

Zürich (Uto)	Wettstein, Dr., Friedrich***	1893
--------------	------------------------------	------

\* aus Gesundheitsrücksichten \*\* wegen Übernahme anderer Berufstätigkeit \*\*\* aus Altersrücksichten

#### Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
-----------------------	------	-------------	-------------	----------

a) Primarlehrer

Zürich	Gaßmann, Joh. Friedr.	1875	1895—1940	14. Okt. 1940
Meilen	Vögelin-Fischer, Oskar	1865	1885—1931	10. Okt. 1940

b) Sekundarlehrer

Zürich (Limmattal)	Böschenstein, Jakob	1883	1903—1940	18. Okt. 1940
Illnau	Schultheß, Ulrich	1890	1912—1940	16. Okt. 1940
Winterthur	Groß, Gottfried	1863	1885—1930	5. Okt. 1940

## Verwesereien.

### Schule

### Name und Heimatort

### Antritt

#### a) Primarschulen.

Zürich-Uto	Keller, Kurt, von Reinach (Aarg.)	1. November 1940
Zürich-Zürichberg	Hefti, Georg, von Küsnacht	1. November 1940
Zollikon	Münch, Heidi, von Schaffhausen	1. November 1940
Maur-Uessikon	Burri, Magda, von Schlatt	21. Oktober 1940
Fischenthal-Lenzen	Bolli, Walter, von Winterthur	4. November 1940
Sternenberg-Kohltofel	Wegmann, Oskar, von Winterthur	4. November 1940

#### b) Sekundarlehrer.

Illnau	Ganther, Gottlieb, von Zürich	28. Oktober 1940
--------	-------------------------------	------------------

#### c) Arbeitschulen.

Zürich-Uto	Vollrath, Lina, von Zürich	1. November 1940
Horgen	Keller, Alice, von Buhwil (Thurg.).	1. November 1940
Zumikon	Keller, Martha, von Zürich	1. November 1940
Winterthur	Weiβ, Berta, von Winterthur	1. November 1940

## Vikariate im Monat November.

	Primar- schule	Sekundar- schule	Arbeit- schule	Total			
					K	M	U
Zahl der Vikariate am 1. Nov.	26	215	1	311	5	57	—
Neu errichtet wurden . . .	16	107	—	173	7	38	—
	42	322	1	484	12	95	—
Aufgehoben wurden . . .	7	195	—	257	—	51	—
Total der Vikariate Ende Nov.	35	127	1	227	12	44	—
	K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub						

## 2. Höhere Lehranstalten.

**Universität.** Hinschied am 11. Oktober 1940: Dr. phil. Karl Hescheler, gewesener Professor an der Universität Zürich.

**Habilitation** auf Beginn des Wintersemesters 1940/41: Dr. med. et phil. Eugen Frey, geboren 1894, von Illnau, an der medizinischen Fakultät der Universität für Neurologie.

**Gymnasium Zürich.** Hinschied am 27. Oktober 1940 von Otto Scherrer, geboren 1874, gewesener Lehrer für Mathematik und Physik.

---

## Neuere Literatur.

Collection de textes français. Heft Nr. 1—6. Für den Gebrauch an Gymnasien und Sekundarschulen. Preis pro Heft 90 Rp. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Naturphilosophische Betrachtungen II. Eine allgemeine Ontologie von Paul Häberlin. 188 Seiten. Preis gebunden Fr. 13.80. Schweizer Spiegel Verlag, Zürich 1.

Sinn und Gebrauch der Interpunktion. Von Max Zollinger. 75 Seiten. Preis kartoniert Fr. 2.80. Verlag Eugen Rentsch, Erlenbach-Zürich.

Volksbildung und Volkerziehung in der Reformation Huldrych Zwinglis. Von Willi Meister. Band 5 der Sammlung „Erziehung und Schule“. 142 Seiten. Preis Fr. 3.90. Zwingli-Verlag, Zürich 1.

Projektive Geometrie und die Grundlagen der Euklidischen und Polareuklidischen Geometrie. Von Louis Locher-Ernst. Mit 151 Abbildungen. 290 Seiten 8°. Preis in Leinen gebunden Fr. 12.50. Orell Füssli Verlag, Zürich.

Trigonometrie. Leitfaden. (Mathematisches Unterrichtswerk für höhere Mittelschulen. Herausgegeben vom Verein schweizerischer Mathematiklehrer.) 107 Seiten. Preis gebunden Fr. 2.80. Orell Füssli Verlag, Zürich.

Das Geschlecht Dürsteler. Von Gustav Strickler. 64 Seiten, illustriert. Preis Fr. 5.—. Zu beziehen im Selbstverlag Gustav Strickler, a. Sekundarlehrer, in Wetzikon.

Cuore-Herz. Enthaltend die schönsten Partien des Jugendbuches „Cuore“, von Edmondo de Amicis, ins Deutsche übertragen von Dr. jur. E. Zingg. Preis Fr. 1.50. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung A.-G., Weinfelden.

Der dicke Peter. Eine fröhliche Jugendgeschichte von J. Wiss-Stäheli. Mit 19 Zeichnungen von J. F. Kaufmann. 217 Seiten 8°. Preis gebunden Fr. 6.50. Orell Füssli Verlag, Zürich.

Danis Weg durch das Tal. Von Trudi Müller. Mit 21 Zeichnungen von W. E. Baer. 213 Seiten 8°. Preis gebunden Fr. 6.50. Orell Füssli Verlag, Zürich.

**Ursula Amreins böse Stunde.** Von Elsa M. Hinzelmann. Eine Geschichte für Mädchen. Mit 18 Abbildungen von W. E. Baer. 196 Seiten 8°. Preis gebunden Fr. 6.50. Orell Füssli Verlag, Zürich.

**Der Schützenkönig.** Eine Erzählung für die Jugend von Ernst Eschmann. Mit 18 Zeichnungen von Eugen Hartung. 213 Seiten 8°. Preis gebunden Fr. 6.80. Orell Füssli Verlag, Zürich.

**Ig höören es Glöggli.** Neui Fäärsli für d'Chind vom Ruedolf Hägni. 91 Seiten. Preis gebunden Fr. 3.50. Rotapfel-Verlag, Erlenbach/Zeh.

**Muck.** Lebenstage eines Alpenhasen. Von Alfred Flückiger. 211 Seiten. Preis broschiert Fr. 4.50. Rascher Verlag, Zürich.

**Tornister-Bibliothek.** Herausgegeben von Emil Brunner, Fritz Ernst und Eduard Korrodi. 4 Bändchen, zum Teil illustriert. Preis kartoniert je 60 Rp. Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich.

**Schweizer Kinder-Kalender 1941.** Abreißkalender. Preis Fr. 2.90. Schweizer Druck- und Verlagshaus, Zürich 8.

## Inserate.

### Kantonale Handelsschule Zürich.

#### Ausschreibung einer Lehrstelle.

An der Kantonalen Handelsschule Zürich ist wegen Erreichung der Altersgrenze des bisherigen Inhabers eine Lehrstelle für **Englisch und Deutsch**, allenfalls für ein weiteres Fach nach Eignung des Bewerbers, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat auf Beginn des Schuljahres 1941/42 neu zu besetzen.

Der Bewerber muß im Besitz des zürcherischen oder eines andern, gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit, hauptsächlich auf der Mittelschulstufe, beibringen. Es können sich auch Lehrer melden, die im aktiven Militärdienst stehen.

Über allfällige besondere Maßnahmen für im Aktivdienst stehende Bewerber, über die Anforderungen, die Lehrverpflichtung und die Besoldung gibt das Rektorat Auskunft.

Die Anmeldungen sind bis zum 20. Dezember 1940 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich, einzureichen. Der Anmeldung sind beizulegen: Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges, Ausweise über abgeschlossene Hochschulbildung, Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit, allfällige fachwissenschaftliche Veröffentlichungen und ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

Zürich, den 25. November 1940. Die Erziehungsdirektion.

## An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zuhanden des Eidg. Departementes des Innern benötigen, werden den Schulverwaltungen Mitte Dezember zugestellt unter Ansetzung einer Frist bis 5. Februar 1941 für die Rücksendung. Wir ersuchen die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, dafür zu sorgen, daß die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unseren Besitz gelangen.

Zürich, den 20. November 1940.

Die Erziehungsdirektion.

## An die Vorstände der Schulkapitel.

Nach § 22 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) haben die Kapitels- bzw. Abteilungspräsidenten der Erziehungsdirektion jeweilen auf 31. Dezember Rechnung über ihre Barauslagen zu stellen. Kapitelsrechnungen, die bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen sind, können nicht mehr angenommen werden.

Die Jahresberichte sind spätestens bis 30. Januar 1941 dem Präsidenten der Schulsynode, Karl Vittani, Rennweg 240, Winterthur, abzuliefern.

Zürich, den 20. November 1940. Die Erziehungsdirektion.

## Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahr 1941 wird am Schlusse des Wintersemesters 1940/41 stattfinden.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens 15. Januar 1941 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie ein Verzeichnis der Prüfungsfächer.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit **bis 30. Januar 1941** der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. November 1940. Die Erziehungsdirektion.

### Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1941 beginnt in Zürich ein Kurs von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis zum **10. Januar 1941** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walchetur“, Zürich 1) mit der Aufschrift „Anmeldung Arbeitslehrerinnenkurs“ zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis. Bewerberinnen, die bis 1. Mai 1941 das 18. Altersjahr noch nicht voll erreicht oder das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, werden zu den Aufnahmeprüfungen nicht zugelassen.

2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.

3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben wird.

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet im Februar statt und erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicken, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikal.-chemischen Fächergruppe).

Die Kandidatinnen, die nach bestandener Aufnahmeprüfung für die Aufnahme in den Kurs in Betracht kommen, haben vor der Zulassung sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 8 Jahre hier niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Das Wählbarkeitszeugnis für zürcherische Arbeitschulen kann nach bestandener Prüfung nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die im Kanton Zürich verbürgert oder seit mehr als fünf Jahren niedergelassen sind.

Mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses übernehmen Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen. Infolge der veränderten Verhältnisse ist der Abgang an Arbeitslehrerinnen geringer als gewöhnlich, so daß zu Beginn des neuen Schuljahres 1941/42 ca. 40 Arbeitslehrerinnen zur Verfügung stehen werden.

Zürich, den 20. November 1940. Die Erziehungsdirektion.

## An die Verwaltungen der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Die Schulgutsverwalter werden dringend ersucht, ausstehende Rechnungen für den Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich im Laufe des Monats Dezember zu begleichen, damit keine Restanzen ins neue Jahr übertragen werden müssen. Beiträge, die bis zum **15. Dezember 1940** nicht eingehen, werden mit Einzugsmandat erhoben.

Zürich, den 20. November 1940.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

### **Bildungskurs von Haushaltungslehrerinnen**

durchgeführt von der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins in Verbindung mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

**Dauer des Kurses 2½ Jahre. Beginn April 1941.**

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung (anfangs Februar) ist zu richten an die Leitung der Haushaltungsschule, Zeltweg 21a (bis 15. Januar 1941). Derselben sind beizulegen die Ausweise über den Besuch von mindestens **zwei Klassen Mittelschule**, sowie über die Absolvierung der im Prospekt angeführten **hauswirtschaftlichen Kurse**.

**Prospekte.** Auskunft täglich von 10—12 und 2—5 Uhr (ab 21. Dezember 1940 bis 6. Januar 1941 nur nach vorheriger Abrede) durch das Bureau der Haushaltungsschule, Zeltweg 21a. Sprechstunden der Vorsteherinnen: Montag und Donnerstag von 10—12 Uhr.

### **Hobelbänke**

in vorzüglicher Ausführung und allen Größen offeriert

Oekonomie-Verwaltung der Strafanstalt Regensdorf. Tel. 944.172.

### **Primarschule Dietikon.**

### **Offene Lehrstellen.**

Auf Beginn des Schuljahres 1941/42 sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung zwei durch den Rücktritt der bisherigen Inhaber freigewordene Lehrstellen definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1400—2400. Zudem wird eine außerordentliche staatliche Zulage von Fr. 200—500 ausgerichtet.

Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des zürcherischen Lehrerpatentes, der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes bis zum **20. Dezember 1940** an den Präsidenten der Schulpflege, Ernst Ungrecht-Bachmann, Landwirt, Bühlstraße 9, Dietikon, einzureichen.

Die gewählten Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in Dietikon zu nehmen.

Dietikon, den 19. November 1940.

Die Primarschulpflege.

**Primarschule Zollikon.****Offene Lehrstellen.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung werden hiemit zwei Lehrstellen an der Primarschule Zollikon-Dorf, Elementarabteilung, zur definitiven Besetzung auf Beginn des Schuljahres 1941/42 ausgeschrieben.

Die Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung bis zum 21. Dezember 1940 beim Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. E. Bäbler, Zollikon, einzureichen. Unter Hinweis auf das Kreisschreiben der Erziehungsdirektion im Amtlichen Schulblatt vom 1. Oktober 1940 werden auch Lehrer im Militärdienst zur Bewerbung eingeladen. Das Anmeldungsschreiben soll Auskunft geben über Ausbildung, weitere Studien und bisherige Lehrtätigkeit, die durch Zeugnisse im Original oder beglaubigter Abschrift zu belegen sind. Beizugeben sind auch das zürcherische Fähigkeits- und Wählbarkeitszeugnis, sowie der Stundenplan des laufenden Semesters.

Zollikon, den 11. November 1940.

Die Schulpflege.

**Sekundarschule Kilchberg.****Offene Lehrstelle.**

Die auf Beginn des Schuljahres 1941/42 definitiv geschaffene Lehrstelle ist durch einen Lehrer der sprachlich-historischen Richtung zu besetzen. Der gegenwärtige Verweser gilt als angemeldet.

Gesamtbesoldung: Fr. 7300—9400. (Zugehörigkeit zur Pensionskasse der Gemeindeangestellten.)

Schriftliche Bewerbungen sind unter Beilage der nötigen Ausweise und des Stundenplans bis spätestens den 10. Dezember 1940 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. E. Schmid, zu richten.

Kilchberg, den 9. November 1940.

Die Schulpflege.

**Sekundarschule Stammheim.****Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1941/42 ist die Lehrstelle der math.-naturw. Richtung neu zu besetzen.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis zum 20. Dezember zu richten an den Präsidenten der Pflege, Dr. Hofmann, welcher auch Auskunft erteilt.

Die Sekundarschulpflege.

**Arbeitschule Horgen.****Offene Lehrstelle.**

An der Arbeitschule Horgen — Schulhaus Rotweg — -Berg, und -Sihlwald, ist auf das neue Schuljahr 1941/42 die Lehrstelle einer Arbeitslehrerin neu zu besetzen. Gemeindezulage Fr. 5—30 pro Wochenstunde. Maximum nach 12 Dienstjahren.

Anmeldungen sind unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes vom Wintersemester bis 30. Dezember 1940 an die Präsidentin der Arbeitschulkommission, Frau F. Wipf, Stockerstraße 51, Horgen, einzureichen.

Horgen, den 15. November 1940.

Die Schulpflege.

## Universität Zürich.

### Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat November, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

#### **Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:**

##### a) Doktor beider Rechte.

Keller, Eduard L., von Neukirch: „Die Rechtsstellung des unrechtmäßigen Besitzers gegenüber dem Herausgabeberechtigten nach Art. 938 ff. ZGB. unter Berücksichtigung des geltenden deutschen Rechts.“

Jud, Konrad, von Zumikon: „Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Arrestrecht des SchKG.“

##### b) Doktor der Volkswirtschaft.

Welti, Felix, von Zurzach: „Probleme der schweizerischen Weinwirtschaft.“

Baltensberger, Helene, von Zürich: „Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre.“

Zürich, den 18. November 1940. Der Dekan: H. F. P f e n n i n g e r.

#### **Von der medizinischen Fakultät:**

Kálmán, André, von Budapest: „Das Röntgenbild des Herzinfarktes.“

Witzig, Konrad, von Uhwiesen und Zürich: „Beitrag zur Frage nach der funktionellen Struktur der Dura mater cerebri des Menschen.“

Fischer, Fritz Karl, von Zürich: „Zur Spaltung der Amidbindung im Tierkörper.“

Zürich, den 18. November 1940. Der Dekan: F. R. N a g e r.

#### **Von der philosophischen Fakultät I:**

Uzler, Rudolf, von Schaffhausen: „Schaffhausen und die französischen Glau-bensflüchtlinge.“

Eichfuss, Sigrid, von Tallin (Estland): „Rosette Niederer geb. Kasthofer (1779 bis 1857) Leben und Werk.“

Picard, Edith Anita, von Zürich: „Die deutsche Einigung im Lichte der schweizerischen Öffentlichkeit 1866—1871.“

Rentsch, Eugen, von Köniz (Bern): „Beiträge zur Geschichte des Zürcher Wehrwesens im 18. Jahrhundert.“

Muff, Margrit, von Luzern: „Leibnizens Kritik der Religionsphilosophie von John Toland.“

Zürich, den 18. November 1940. Der Dekan: E. D i e t h.

#### **Von der philosophischen Fakultät II:**

Schlittler, Jakob, von Niederurnen (Glarus): „Monographie der Liliaceengattung Dianella Lam.“

Zürich, den 18. November 1940. Der Dekan: B. P e y e r.